



Vereinbarung zwischen der

Einwohnergemeinde Aesch

und dem

Fasnachtscomité Aesch

Inhaltsverzeichnis

1	Verteiler	3
2	Aktualisierung des Dokumentes	3
3	Zweck des Dokumentes	3
4	Besprechungen	3
5	Bewilligungen	3
6	Infrastruktur	5
7	Sicherheit / Verkehr	6
8	Alkoholausschank	6
9	Abfallentsorgung	6
10	Reinigung der Kantons-, Gemeindestrassen und der umliegenden Plätze / Aufräumarbeiten	6
11	Kontrollen	6
12	Sanktionen	7
13	Versicherungen	7
14	Haftung	7
15	Finanzen	7
16	Dauer	7

Diese Vereinbarung ersetzt die Ausgabe vom 22. Oktober 2009

1 Verteiler

	Verantwortlich für die Verteilung
Bürgergemeinde	Einwohnergemeinde
Einwohnergemeinde	
Fasnachtscliquen	Fasnachtscomité
Feuerwehr	Einwohnergemeinde
Gemeindepolizei	Einwohnergemeinde
Gewerbeverein	Einwohnergemeinde
Kantonspolizei	Einwohnergemeinde
kath. und ref. Kirchengemeinde	Einwohnergemeinde
OK Schulfasnacht	Fasnachtscomité
Schulen	Einwohnergemeinde
Spielgruppen	Einwohnergemeinde

2 Aktualisierung des Dokumentes

Das Fasnachtscomité ist für Nachführungen verantwortlich.
Änderungen können jederzeit durch die im Verteiler genannten Institutionen beantragt werden.

3 Zweck des Dokumentes

Regelung eines geordneten Fasnachtsablaufs und Regelung der Kompetenzen und Verantwortungen der im Verteiler genannten Institutionen.

4 Besprechungen

Zusammenkünfte zwischen den beiden Vereinbarungsparteien finden nach Bedarf statt.

5 Bewilligungen

Folgenden Bewilligungen müssen organisiert werden:

5.1 Plakettenausgabe

Schlossplatz

Verantwortlich
Fasnachtscomité

5.2 Schulfasnacht

Umzugsroute
Strassensperrungen
Benützung Bürgerplatz
Keine separaten Bewilligungen für Einzelgruppierungen

Verantwortlich
OK Schulfasnacht

Gemeinderat

5.3 Fasnachtsumzug

Umzugsroute
Unterbruch Trambetrieb / Umleitung Bus
Strassensperrungen
Sperrung der Hauptstrasse bis 02.00 Uhr

Verantwortlich
Fasnachtscomité
Fasnachtscomité
Einwohnergemeinde
Einwohnergemeinde

5.4.a Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Die Bewilligungen werden nur für Gelegenheitswirtschaften inkl. Barwagen auf privatem Grund und Boden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Gastgewerbegesetz) erteilt. Dabei ist zu beachten, dass die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, d.h. wenn Tische, Sitzgelegenheiten etc. bereitstehen und/oder das Verkaufen von alkoholischen Getränken, bewilligungspflichtig ist. Nicht bewilligungspflichtig sind reine Take-a-Way-Betriebe wie Grillstände etc.

Verantwortlich
Gemeindeverwaltung

Dem Fasnachtscomité werden die Bewilligungsgesuche zur Stellungnahme mitgeteilt.

5.4.b Auflagen für Gelegenheitswirtschaften an der Fasnacht

- Bewilligungen werden nur für Gelegenheitswirtschaften inkl. Barwagen auf privaten Grund und Boden im Dorfkern erteilt. (Schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)
- Die Auflagen der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und dem Fasnachtscomité Aesch müssen eingehalten werden, insbesondere
 - Punkt 8: Alkoholausschank
 - Punkt 9: Abfallentsorgung
- Den Gästen der Gelegenheitswirtschaften müssen in unmittelbarer Nähe WC-Anlagen zur Verfügung stehen.
- Um Lärmemissionen vorzubeugen, müssen die Festzelte und Barwagen während dem Betrieb wenn möglich geschlossen sein.

Verantwortlich
Gemeindeverwaltung

Achtung

- Folgende Gesuchsunterlagen sind bis spätestens 4 Wochen vor der Fasnacht bei der Gemeindeverwaltung einzureichen:
 - a. Situationsplan mit eingezeichnetem Standort des Barwagens, Festzeltes etc. und Infrastruktur (z.B. WC-Anlagen)
 - b. Wo nötig eine schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers.

Gemeindeverwaltung

5.4.c Vorgaben für den Betrieb von Gelegenheitswirtschaften auf Fasnachtswagen

Für die Teilnahme an der Fasnacht resp. den Betrieb eines Fasnachtswagen mit Verkauf und Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, gelten für die Betreiber (Fasnachts-Clique) folgende Vorgaben:

Fasnachtscomité

- Die Fasnachtsclique ist für den Betrieb und die Sicherheit verantwortlich (z.B. Erste Hilfekoffer, Feuerlöscher, Löschdecke, etc.)
- Versicherung ist Sache des Betreibers und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fasnachtkomitees.
- Fluchtwege aus dem Fasnachtswagen müssen jederzeit gewährleistet sein.
Durch Aufbauten auf Anhängern wird der Schwerpunkt verändert und dadurch ein seitliches Umkippen begünstigt. Dieser Tatsache ist durch ev. zusätzliche Abstützungen Rechnung zu tragen.
- Alle nötigen Gesuche und Bestätigungen müssen durch die gesuchstellende Fasnachtsclique eingeholt werden.
- Das Fasnachtscomité erwartet von sämtlichen Wagencliquen die eine Gelegenheitswirtschaftbewilligung einholen, dass sie am Fasnachtsumzug auch aktiv teilnehmen.

5.5 Umzugsteilnahme

Verantwortlich

Berechtigung zur Umzugsteilnahme

Fasnachtscomité

5.6 Platz bei Einkaufszentrum

Bewilligung bei der Verwaltung einholen (GRIBI Theurillat, Laufen)
Absprache betreffend Standortwahl mit:

- Filialleiter Coop
- Schuhhaus Saladin

Absprache Strom mit Filialleiter Coop

Verantwortlich

Fasnachtscomité

Fasnachtscomité

Fasnachtscomité

5.7 Umzugsfahrzeuge

Die Benützung der Fahrzeuge unterliegt den Auflagen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

- Zugfahrzeuge und Anhänger sind gemäss den Polizeivorschriften Fasnacht Aesch sowie dem Sicherheitsmerkblatt Fasnachtswagen und Zugfahrzeug zu verschalen/verkleiden.
- Der Gemeindepolizei Aesch ist sobald als möglich, spätestens aber 1 Monat vor Fasnachtsbeginn, eine Liste der teilnehmenden Fasnachtscliquen mit Standort des Zugfahrzeuges und Anhängers, sowie der Ansprechperson mit Telefonnummer zuzustellen.

Verantwortlich

Fasnachtscliquen

Fasnachtscomité

6 Infrastruktur

- Sanitäre Anlagen:
Stellen von mobilen WC Anlagen am Start und entlang der Umzugsroute. (Finanzierung siehe Punkt Finanzen)
- Verkaufsstände:
Es dürfen keine Glasflaschen oder glasähnliche Verpackungsgegenstände verkauft oder abgegeben werden.
Jeder Verkaufsstand ist verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls stattfindet.
- Abfallmulden:
Die Einwohnergemeinde stellt beim Neumattschulhaus und beim kath. Pfarreiheim entsprechende Abfallmulden zur Verfügung (Finanzierung siehe Punkt Finanzen)
- Gemeinde eigene Glas- und Abfallcontainer:
Sie sind unmittelbar vor der Fasnacht zu leeren.
- Dorfdekorationen:
Der Fahnen schmuck wird, nach Absprache mit dem Fasnachtscomité, durch die Einwohnergemeinde aufgehängt.
Dorfschmuck, Fasnachtsfiguren, etc. wird durch das Fasnachtscomité aufgestellt.
Die Dorfdekoration wird drei Wochen vor der Fasnacht aufgestellt und zwei Wochen nach der Fasnacht wieder abgeräumt.
- Bühne (inkl. Beleuchtung, Lautsprecher) beim Platz Einkaufszentrum:
Das Fasnachtscomité ist für die Montage und Demontage verantwortlich.
Absperrungen werden von der Einwohnergemeinde zum Platz Einkaufszentrum transportiert und zur Verfügung gestellt.

7 Sicherheit / Verkehr

- Verkehr / Absperrungen:
 - Die Einwohnergemeinde stellt die Absperrungen im Dorf zur Verfügung. Der Standort des Fasnachtscomités wird rechtzeitig bekannt gegeben.
 - Das Schliessen und die Wegnahme der Absperrungen ist Sache der Kantons- und der Gemeindepolizei.
 - Die Einwohnergemeinde signalisiert die Umleitungen des Verkehrs gemäss Bewilligung der Verkehrsabteilung Polizei Basel-Landschaft.
 - Die Einwohnergemeinde signalisiert die verlegten Bushaltestellen.
 - Damit die Reinigung der Kantons-, Gemeindestrassen, Trottoir und der umliegenden Plätze durchgeführt werden kann, dürfen ab 18.00 Uhr keine Umzugsfahrzeuge ausserhalb vom Umzugsgelände und ab 02.00 Uhr auch nicht mehr innerhalb vom Umzugsgelände abgestellt sein.
 - Nach 24.00 Uhr dürfen keine Fasnachtswagen mit Betrieb auf öffentlichem Grund und Boden (Kantons- und Gemeindestrassen, Fussballplätzen, Schulanlagen, Parkplätzen, etc.) abgestellt werden – Ausnahme Abgesperrte Hauptstrasse im Dorfkern.
- Sicherheit:
 - Während den Fasnachtstagen ist die Kantonspolizei mit der Einwohnergemeinde zusammen für eine umfassende Sicherheit verantwortlich.
- Wagentourismus:
 - Die Polizei führt Kontrollen durch, ob die gesetzlichen Bewilligungen für das Fahren mit den Umzugsfahrzeugen vorhanden sind.
- Kirchen:
 - Die Kirchen sollen aus Sicherheitsgründen geschlossen sein.

8 Alkoholausschank

- Grundsätzlich gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen: Keine Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren und keine Abgabe von gebranntem Wasser (alles ausser Bier und Wein sind gebranntes Wasser) an Personen unter 18 Jahren!
- Die Gemeindepolizei führt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Kontrollen durch.

9 Abfallentsorgung

- Glas:
 - darf nicht anfallen
- Umzugsteilnehmer:
 - Das Fasnachtscomité gibt den Fasnachtscliquen ein Merkblatt ab, wie die Abfallentsorgung stattzufinden hat.
- Verkaufsstände:
 - Jeder Betreiber eines Verkaufsstandes ist verantwortlich, dass eine ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls stattfindet.

10 Reinigung der Kantons-, Gemeindestrassen und der umliegenden Plätze / Aufräumarbeiten

Siehe Punkt 7 Verkehr / Absperrungen

Was

Organisation der Reinigung der Strassen
 Abholung der Abfallmulden
 Wegräumen der Absperrungen
 Dorfdekoration: Abnahme des Fahnenschmucks
 Dorfdekoration: Wegräumen der Fasnachtsfiguren, Dorfschmuck

Verantwortlich

Einwohnergemeinde
 Einwohnergemeinde
 Einwohnergemeinde
 Einwohnergemeinde
 Fasnachtscomité

11 Kontrollen

Die Gemeindepolizei führt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Kontrollen durch.

12 Sanktionen

Strafbare Handlungen können durch die Polizei geahndet werden.
Fehlbare Umzugsteilnehmer können durch das Fasnachtscomité mit Subventionskürzungen, keinen Subventionen und/oder mit Ausschluss der Umzugsteilnahme belangt werden.

13 Versicherungsschutz (Haftpflicht)

Ist Sache der teilnehmenden Fasnächtler, Cliques und Vereine.

14 Haftung

Die Einwohnergemeinde und das Fasnachtscomité können für Sach- und Personenschäden durch Dritte nicht haftbar gemacht werden.

15 Finanzen

Fallen bei den verschiedenen Arbeiten Kosten an und wurde die Finanzierung in diesem Dokument nirgends erwähnt, dann werden die Kosten durch die ausführende und verantwortliche Institution getragen.

Mobile sanitäre Anlagen

Mobile WC-Anlagen für die Gelegenheitswirtschaften (Festbeizen, Barwagen etc.) sollen durch die Betreiber finanziert werden.

Die mobilen WC-Anlagen entlang der Fasnachtsroute finanziert die Einwohnergemeinde.

Abfallmulden

Das Aufstellen, der Abtransport der Mulden und die Entsorgung des Abfalls, wird durch die Einwohnergemeinde organisiert und finanziert (das Fasnachtscomité macht dafür jährlich eine Budgeteingabe).

Tramunterbruch und Busumleitung

Die anfallenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinde übernommen (das Fasnachtscomité macht dafür jährlich eine Budgeteingabe).

16 Dauer

- Der Vertrag gilt zeitlich unbefristet.
- Jede Partei ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, vom Vertrag zurückzutreten

Einwohnergemeinde Aesch**Fasnachtscomité Aesch****NAMENS DES GEMEINDERATES**

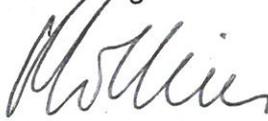
Die Präsidentin Der Verwaltungsleiter

Der Obmann

M. Hollinger

M. Gysin

M. Cueni





Ort, Datum: Aesch, 19.12.2015.....

Ort, Datum: Aesch, 19.12.2015.....